

Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Entsorgungsanlagen - Benutzungsgebührensatzung - vom 28.11.2012 Präambel Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat am <u>28.11.2012</u> aufgrund § 9 Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz, § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung sowie der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung – Abfallentsorgungssatzung – die folgende Benutzungsgebührensatzung beschlossen.	1. Änderungssatzung der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Entsorgungsanlagen vom 28.11.2012 - Benutzungsgebührensatzung - vom 27.11.2013 Präambel Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat am 27.11.2013 aufgrund § 9 Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz, § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung sowie der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung – Abfallentsorgungssatzung – die folgende 1. Änderungssatzung zur Benutzungsgebührensatzung beschlossen.
§ 3 Gebührensatz (2) Die Gebührenpauschale, die bei der Anlieferung von Abfallkleinmengen auf den vom KWU-Entsorgung betriebenen Abfallkleinmengenannahmen erhoben wird, beträgt bei a) Abfällen, die einer Behandlung zugeführt werden müssen, außer Sperrmüll aus Haushalten, je 0,25 m³/Anlieferung 8,00 Euro b) Abfällen, die ablagerungsfähig sind je 0,25 m³/Anlieferung 4,00 Euro c) Grünabfällen, die biologisch abbaubar sind: je 0,25 m³/Anlieferung <u>1,90</u> Euro.	Artikel 1 Die Benutzungsgebührensatzung wird wie folgt geändert: § 3 Gebührensatz (2) Die Gebührenpauschale, die bei der Anlieferung von Abfallkleinmengen auf den vom KWU-Entsorgung betriebenen Abfallkleinmengenannahmen erhoben wird, beträgt bei a) Abfällen, die einer Behandlung zugeführt werden müssen, außer Sperrmüll aus Haushalten, je 0,25 m³/Anlieferung 8,00 Euro b) Abfällen, die ablagerungsfähig sind je 0,25 m³/Anlieferung 4,00 Euro c) Grünabfällen, die biologisch abbaubar sind: je 0,25 m³/Anlieferung 2,00 Euro.
Größere Mengen Grünabfälle (ASN 200201) können auf der Abfallkleinmengenannahme Alte Ziegelei abgegeben werden. Die Gebühr richtet sich nach dem Gewicht der Abfälle und beträgt <u>35,40</u> Euro/t.	Größere Mengen Grünabfälle (ASN 200201) können auf der Abfallkleinmengenannahme Alte Ziegelei abgegeben werden. Die Gebühr richtet sich nach dem Gewicht der Abfälle und beträgt 39,81 Euro/t.

Bei Ausfall der Waage wird die Gebühr nach dem geschätzten Volumen des angelieferten Abfalls bestimmt. In diesem Fall beträgt die Gebühr <u>7,60</u> Euro/m³.	Bei Ausfall der Waage wird die Gebühr nach dem geschätzten Volumen des angelieferten Abfalls bestimmt. In diesem Fall beträgt die Gebühr 8,00 Euro/m³.
(3) Die Annahmegebühr, die bei der Anlieferung von Abfallkleinmengen nach § 2 Absatz 3 erhoben wird, beträgt bei a) Kohlenteer und teerhaltigen Produkten, (AVV 17 03 03*) (nur an der Abfallkleinmengenannahme Alte Ziegelei) <u>193,55</u> Euro/t <u>153,00</u> Euro/m³ b) Altholz (AVV 20 01 37*) (nur an der Abfallkleinmengenannahme Alte Ziegelei) <u>13,98</u> Euro/t <u>3,40</u> Euro/m³ c) Asbest (AVV 17 06 05*) unter Beachtung § 23 der Abfallentsorgungssatzung (nur an den Abfallkleinmengenannahmen Alte Ziegelei und Eisenhüttenstadt) <u>90,04</u> Euro/t <u>116,00</u> Euro/m³ Mindestens wird jedoch eine Gebühr von 3,50 Euro/Verwiegung erhoben.	(3) Die Annahmegebühr, die bei der Anlieferung von Abfallkleinmengen nach § 2 Absatz 3 erhoben wird, beträgt bei a) Kohlenteer und teerhaltigen Produkten, (AVV 17 03 03*) (nur an der Abfallkleinmengenannahme Alte Ziegelei) 199,06 Euro/t 156,00 Euro/m³ b) Altholz (AVV 20 01 37*) (nur an der Abfallkleinmengenannahme Alte Ziegelei) 28,33 Euro/t 4,80 Euro/m³ c) Asbest (AVV 17 06 05*) unter Beachtung § 23 der Abfallentsorgungssatzung (nur an den Abfallkleinmengenannahmen Alte Ziegelei und Eisenhüttenstadt) 95,67 Euro/t 120,00 Euro/m³ Mindestens wird jedoch eine Gebühr von 3,50 Euro/Verwiegung erhoben.
(5) Die Annahmegebühr, die bei der Anlieferung von Abfallkleinmengen gemäß § 2 Absatz 4 erhoben wird, beträgt bei Altreifen (AVV 16 01 03) (an den Abfallkleinmengenannahmen Alte Ziegelei, Beeskow und Eisenhüttenstadt) PKW <u>1,10</u> Euro/Stück LKW <u>4,80</u> Euro/Stück <u>91,08</u> Euro/t	(5) Die Annahmegebühr, die bei der Anlieferung von Abfallkleinmengen gemäß § 2 Absatz 4 erhoben wird, beträgt bei Altreifen (AVV 16 01 03) (an den Abfallkleinmengenannahmen Alte Ziegelei, Beeskow und Eisenhüttenstadt) PKW 1,20 Euro/Stück LKW 5,20 Euro/Stück 100,04 Euro/t
	Artikel 2 Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft. Beeskow, den M. Zalenga Landrat